

Erwin Stein – ein Fälscher?

Zur Rolle Steins im KPD-Verbotsverfahren des Bundesverfassungsgerichts

*Franz Reimer**

25 Jahre nach seinem Tod ist der Name des JLU-Ehrensensors Erwin Stein bundesweit wieder in Zeitungen und Zeitschriften präsent. Der Gießener Anzeiger hat durch einen Artikel (2.5.2018, S. 30) und ein Interview (31.8.2018, S. 38) dazu beigetragen. Wie kommt es zum Neuiinteresse, und gibt es Neues über Erwin Stein?

Von Erwin Stein...

1903 in eine Eisenbahnerfamilie in Grünberg geboren, studiert Stein in Heidelberg, Frankfurt und Gießen Jura. Seit 1931 mit Hedwig Herz – einer Jüdin – verheiratet, verlässt er im Juli 1933 den Staatsdienst, um der drohenden Entlassung zuvorzukommen. Überschattet werden die kommenden zehn Jahre durch den Leidensweg seiner Frau, die 1943 angesichts der Deportation in den Freitod geht. Nach dem Krieg ist Erwin Steins Leben durch den Wunsch geprägt, Zustände wie das Dritte Reich nie wieder Wirklichkeit werden zu lassen. Er wird einer der Väter der Hessischen Verfassung, 1947 hessischer Kultus-, 1949 auch Justizminister. 1951 auf Vorschlag von CDU und SPD ins Bundesverfassungsgericht gewählt, gehört er dem Gericht bis 1971 an. Danach ist er vielfältig beratend und schlichtend tätig, etwa für den ihm in Freundschaft verbundenen Holger Börner. 1991 gründet Stein in Gießen die nach ihm benannte Stiftung; im Jahr darauf stirbt er.

...über das KPD-Verbotsverfahren ...

In die Schlagzeilen geraten ist Erwin Stein 2017 durch seine Rolle als Berichterstatter des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsverfahren. Worum ging es? Kurz nach Etablierung des Gerichts stellt die Bundesregierung unter Adenauer im November 1951 die Anträge auf Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) und der KPD. Während das Verfahren gegen die SRP – eine Nachfolgeorganisation der NSDAP – bereits ein knappes Jahr später in die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei mündet, tut sich das Gericht mit dem KPD-Verfahren schwerer. Nach knapp fünf Jahren erlässt der 1. Senat unter dem Druck eines gesetzlichen Zuständigkeitswechsels im August 1956 sein KPD-Urteil, das bis zum NPD-Urteil 2017 wegweisend war. Berichterstatter – derjenige Richter, der die Entscheidungsfindung im Senat vorbereitet – war Erwin Stein. In dieser Funktion wurde er während des Prozesses von den KPD-Anwälten heftig angegriffen – und nun durch einen Historiker, der in seinem Buch das Verbotsverfahren verfassungswidrig nennt (Josef Foscaphoth, Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, 2017). Nicht die Gesamtthese, wohl aber ein zentraler Vorwurf gegen den Berichterstatter kann im Folgenden auf den Prüfstand gestellt werden.

...und die Fälschungsthese

Am 16. Mai 1952 verhörte das Bundesamt für Verfassungsschutz einen übergelaufenen SED-Funktionär, Georg-Wilhelm Jost, im Hauptquartier der CIA in Frankfurt. Eine Kopie der hiervon angefertigten dreizehnseitigen Erklärung legte die Bundesregierung einem Beweisantrag bei, den sie im Folgemonat, am 24. Juni 1952, beim Bundesverfassungsgericht stellte, um eine Vernehmung von Jost als Zeugen im KPD-Verfahren herbeizuführen. Zwei Tage später beschloss der 1. Senat, Jost in Frankfurt als Zeugen zu vernehmen, und zwar durch Stein als beauftragten Richter. Bereits einen Tag später beginnt Stein in Frankfurt in Anwesenheit einer Justizangestellten die Vernehmung von Jost, die sich bis zum nächsten Tag erstreckt (27./28. Juni 1952). Darüber erstellt er ein 25seitiges

* Franz Reimer ist Vorsitzender des Vorstands der Erwin-Stein-Stiftung.

Protokoll mit den Erklärungen des Zeugen. Sie beziehen sich auf die Arbeitsweise von KPD, SED und Umfeldorganisationen und sind passagenweise mit der einen Monat älteren Erklärung desselben Zeugen wortgleich.

Dies ist der Ansatzpunkt für den Fälschungsvorwurf: „Die Brisanz der beiden Dokumente lag und liegt nicht in ihren Inhalten, sondern darin, dass Bundesverfassungsrichter Stein die vom Verfassungsschutz gefertigte Jost-Erklärung vom 16. Mai 1952 als Vorlage für die Abfassung seines Protokolls über die Vernehmung des Jost benutzt und [...] abgeschrieben hat. [...] Die aus der Jost-Erklärung in das Jost-Vernehmungsprotokoll übernommenen Textteile haben einen Umfang von etwa 10 Seiten. Die Jost-Erklärung des Verfassungsschutzes ist somit fast vollständig in das offizielle Vernehmungsprotokoll eingearbeitet worden. Das bedeutet, dass etwa 50 Prozent des Protokolls bereits geschrieben waren, ehe die Vernehmung überhaupt durchgeführt wurde.“ (Foschepoth, S. 253). Er nennt es das „höchstrichterlich gefälschte Vernehmungsprotokoll“ (S. 254).

... und ihre Überzeugungskraft ...

Durch den Satz, 50 Prozent des Protokolls seien bereits vor der Vernehmung geschrieben, suggeriert Foschepoth, der Richter habe dem Zeugen den Text untergeschoben. Dafür fehlt jeglicher Hinweis, und es wäre auch ganz unplausibel. Die viel näherliegende Erklärung für die Wortlautgleichheit ist eine typische juristische Arbeitstechnik: Die dem Richter vorliegende und den Anlass zur Vernehmung gebende Erklärung Josts wird Stein als Leitfaden für seine Vernehmung gedient haben. Es wäre überraschend, wenn er mit dem Zeugen nicht dessen Erklärung Schritt für Schritt durchgegangen wäre (zumal sich die Vernehmung ja über zwei Tage erstreckte), und wenn Jost seine bereits gemachten Aussagen nicht einbezogen hätte – durch Verlesung, Bekräftigung oder auf andere Weise. Handschriftliche Einfügungen in der Jost-Erklärung deuten darauf hin, dass Stein dessen Aussagen verstehen und präzisieren wollte; dagegen gibt es keinerlei Hinweise dafür, dass Stein die Aussagen Josts eigenmächtig verändert oder dass dieser umgekehrt seine früheren Aussagen in der Vernehmung abgeändert hätte.

Es hätte nahegelegen, richterliche Praxis und prozessuale Zulässigkeit der Einbeziehung früherer Zeugenaussagen zu überprüfen; zu fragen, was aus Josts Sicht dagegen spräche, seine frühere Erklärung in die Vernehmung einzubeziehen; zu klären, welches Interesse Erwin Stein an einer Fälschung der Aussagen gehabt haben könnte; und schließlich zu fragen, ob das Protokoll im weiteren Verfahren überhaupt relevant wurde. All das fehlt. Stattdessen erhebt das Buch mit einem eklatanten Fehlschluss den für einen Richter schlimmstmöglichen Vorwurf, den der Fälschung. Kurz: Das menschlich verletzendste und rechtsstaatlich tiefgreifendste Verdikt des Buches ist eine unbelegte und unplausible Hypothese.

Der zusätzliche Vorwurf, der Zeuge habe das Protokoll nicht unterschrieben, geht ins Leere, weil der Autor nicht verrät, wie viele Ausfertigungen des Protokolls es gegeben hat und wo sie sich heute befinden. Die meisten übrigen Vorwürfe des Buches sind bereits während des Verfahrens durch die Anwälte der KPD erhoben worden und im dreibändigen Dokumentarwerk zum KPD-Prozess aus den Jahren 1955/56 nachlesbar. Sie verdienen eine juristisch und historisch differenzierende Würdigung. Für Foschepoth ist das Verfahren „verfassungswidrig“. Wer näher hinschaut, wird Klaus Wiegrefe (Der Spiegel 41/2017, S. 53) Recht geben: „(D)ie Dokumente, die Foschepoth vorlegt, können dieses Urteil nicht stützen“.

...zur Gießener Podiumsdiskussion ...

All dem hatte sich im April eine von Erwin-Stein-Stiftung und Fachbereich Rechtswissenschaft gemeinsam veranstaltete öffentliche Podiumsdiskussion gewidmet. Entgegen der Unterstellung des Autors (Gießener Anzeiger v. 31.8., S. 38) waren die hochrangigen Teilnehmer nach Expertise, nicht

Meinung ausgewählt. Entgegen seiner eigenen Darstellung hatte der Autor seine Zusage zur Teilnahme zum Bedauern der Veranstalter im Vorfeld der Diskussion wieder zurückgezogen. Und entgegen der Schilderung gab es keine persönlichen Schmähungen, sondern den Hinweis eines Teilnehmers, dass der Autor als Außenseiter bereits mehrfach Schwung in die Historikerzunft gebracht habe. Hinsichtlich des KPD-Verfahrens bestand am Ende Einigkeit, dass das Gericht gegen Verfahrensrecht verstoßen habe, dass von Fälschungen keine Rede sein könne und dass eine kontextsensible Würdigung des Verfahrens noch ausstehe.

... und zurück zu Erwin Stein

Der Gießener Verfassungsrechtler Bryde, der erste von den Grünen nominierte Bundesverfassungsrichter, hat Steins Umfeld und Rolle als Richter der ersten Generation so charakterisiert: „Bewusste NS-Gegner wie Stein waren prominent vertreten. Diese Richter waren fest entschlossen, es diesmal besser zu machen, einer demokratischen und pluralistischen Verfassung Gewicht zu geben, sie gegen obrigkeitsstaatliche Traditionen durchzusetzen, eine westliche Demokratie zu begründen.“ Und er betont, dass Stein auch als Abweichler erfolgreich war: „Nicht nur in den vielen Entscheidungen, in denen er die Mehrheitsmeinung mitbestimmt hat, auch als Dissenter hat Erwin Stein einen bleibenden Beitrag zur Verfassungsentwicklung der Bundesrepublik geleistet.“ Das ist Erwin Steins Platz in der deutschen Geschichte – nicht der eines Fälschers.